

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementpreis, pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 H bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 H.

Kreis- und Anzeige-Blatt für den Kreis Danziger Höhe.

Nº 104.

Danzig, den 31. Dezember

1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit der Aufstellung und Berichtigung der **Rekrutirungs-Stammrollen** nunmehr **sofort** vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in ortsüblicher Weise zu veranlassen:

Alle am Orte wohnenden oder sonst aufzuhaltenden Militärflichtigen, welche 1879 oder früher geboren sind, ihre Militärflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch die Ober-Ersatz-Kommission bereit worden sind, werden gemäß § 25 W-O vom 22. November 1888 hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Geburts oder erhaltenen Losungsscheine sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrollen, bzw. zur Berichtigung derselben **bis zum 1. Februar 1899 bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden.**

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militärflichtigen (auf der Reise befindliche Gewerbegehilfen, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutirungs Stammrolle zu bewirken.

Militärflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, haben sich vor ihrem Verzuge bishüf Berichtigung der Stammrolle abzumelden und in dem neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden.

Neber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammrolle führenden Behörde eine Bescheinigung ertheilt. Wer diese Meldung unterlässt, hat nach § 25 11 W-O eine Geldbuße bis zu 30 Mark bzw. eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

(Ort)

(Datum)

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher.

Alle diejenigen Militärflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis zum 1. Februar 1899 nicht nachgekommen sind, wollen die Ortsbehörden hierzu zwangsläufig anhalten und sie den betreffenden Amtsvorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25, 11 W. O. anzeigen.

Bei Auffstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren.

- 1 Für die im Jahre 1879 geborenen Militärflichtigen ist eine neue Rekrutierungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1878 und früher geborenen Militärflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge in welchen die Militärflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf-, Geburts- bzw. Losungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militärflichtigen in die Stammrolle der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1879 sind aufzunehmen:

- 1 Die sämmtlichen in den Geburtslisten der betreffenden Standesämter enthaltenen, im Jahre 1879 geborenen männlichen Personen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1879 bereits als verstorben verzeichnet oder deren Ableben anderweitig pfarr- bzw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden;
2. die in anderen Ortschaften im Jahre 1879 geborenen Militärflichtigen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen.
Sämmtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militärflichtigen haben ihre Geburtscheine vorzulegen, falls sie einen solchen nicht besitzen, sind letztere schleunigst durch die Ortsbehörden vom Standesamte des Geburtsortes der Betreffenden zu beschaffen.

- II. In die Stammrollen pro 1878 — 1877 — 1876 — u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militärflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, bei den betreffenden Jahrgängen, auf Grund der beigebrachten Tauf-, Geburts- und Losungsscheine aufzunehmen.

Sollten Militärflichtige ihre Losungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Renaissierung derselben bei mir gegen Einseubung der Duplikatgebühren im Betrage von 50 Pf. zu beantragen.

Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrollen über die persönlichen Verhältnisse der Militärflichtigen sind mit der größten

Genauigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen.

Die Aufnamen der Militärflichtigen sind zu unterstreichen.

Betreffs socher Militärflichtigen, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben

Bei allen in die Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militärflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, ob sich der betreffende

Mann im Orte für 1899 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militärschuldigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämtliche Ortsvorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1879 sowie die Stammrollen der berichtigten älteren Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen (**Geburtslisten, Tauf- und Todesungsscheinen**) mir bestimmt bis zum 10. Februar 1899 einzureichen und dabei gleichzeitig anzugeben, zu welchem evangelischen und katholischen Kirchspiel ihre Ortschaft gehört.

Stammrollen, welche bis zum 10. Februar 1899 hier nicht eingegangen sind, werden ohne jede weitere Erinnerung kostenpflichtig abgeholt werden.

Unvollständig oder vorchristiswidrig anfertigte Stammrollen werden auf Kosten der betreffenden Ortsvorstände berichtigt und außerdem gegen letztere **Ordnungsstrafen** festgesetzt werden.

Danzig, den 20. Dezember 1898.

Der Landrat des Kreises Danziger Höhe.

2. Desinfektionsvorschriften bei der sanitätspolizeilichen Bekämpfung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten.

Bei allen ansteckenden Krankheiten ist Sorge zu tragen, daß die Kranken zunächst nach Möglichkeit isolirt werden, soweit die räumlichen und häuslichen Verhältnisse eine solche Isolirung nur irgend möglich machn. Auch ist es erforderlich, daß von Umlaufwegen wiederholt vor dem Verkehr in solchen Häusern, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, gewarnt wird.

Ferner ist nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß dieseljenigen Abgänge der Kranken, welche Erfahrungsgemäß den Krankheitsstoff in reichlichen Mengen enthalten, so schnell wie möglich unschädlich gemacht werden. Zu diesen Abgängen gehören

- 1) Stuhlenleerungen,
- 2) Urin,
- 3) Auswurf (Husten Auswurf),
- 4) Schweißabsonderungen.

Im Stuhl und im Urin sind stets enthalten die Typhusbacillen Typhuskranker, im Stuhl außerdem die Erreger der Ruhr und der asiatischen Cholera. Im Auswurf und im Schweiß (Nachschweiß der Schwindsüchtigen) sind die Tuberkelbacillen Schwindsüchtiger enthalten. Inwiefern die Erreger anderer Infektionskrankheiten in den Abgängen der Kranken vorkommen können, ist z. B. noch nicht feststehend und Gegenstand bacteriologischer Forschung.

Die Stühle und Urinentleerungen Typhuskranker, sowie die Stühle der Ruhrkranken werden unschädlich gemacht, wenn man sie mit gleichen Theilen Kalkmilch vermischt. Die Kalkmilch wird durch Zusatz von einer Handvoll gelöschten Kalkes zu einem Eimer Wasser bereitet. Schon eine 1% (1 pro mille) Lösung des Kalkes hat diese desinfizierenden Eigenschaften. Nach Vermischung der Abgänge mit den Stühlen werden die letzteren vergraben und besser nicht auf die Dunghäufen gebracht. Sehr zweckmäßig ist die direkte Entleerung seitens der Kranken in Gefäße, welche zur Hälfte mit Kalkmilch gefüllt sind, weil die Unschädlichmachung hierbei eine sofortige ist.

Hustenauswurf Schwindsüchtiger wird unschädlich gemacht, wenn die Kranken gehalten werden, in Speinäpse zu speien, welche zum Theil gefüllt sind mit einer 1% (1 pro mille) Sublimatlösung. Die Sublimatlösung bereitet man, indem man eine in den Apotheken (auf ärztliche Verordnung) erhältliche Sublimatpastille (à 1 gr) in einem Liter Wasser auflöst. Die Pastille, welche die Sublimatlösungen ro'aroth färben, sind in den Apotheken in Glasröhren à 10 Stück erhältlich.

Die Wäschestücke, welche mit dem Schweiße (Nachschweiße) der Schwindsüchtigen getränkt sind, locht man am besten in Soda-Seifenlauge aus.

Nach dem Tode bzw. nach Genesung eines an einer Infektionskrankheit Erkrankten muß alsbald eine gründliche Desinfektion des Krankenraumes vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke fertigt man sich eine Soda-Seifenlauge an, indem auf einen Eimer heißen Wassers ein halb Pfund gelbe Fassseife und eine Hand voll Soda unter Umrühren hinzugefügt wird.

Zunächst werden Decke und Wände frisch geweicht. Tapeten werden mit Brodkrumme (von frisch gebackenem Brode) abgerieben und die Brodkrumme dann einfach zu Boden geworfen, zusammengelegt und verbrannt. Die Dielen bzw. der Fußboden und alle hölzernen Theile in dem Krankenraum werden nun mit der heißen Soda Seifenlauge gründlich gescheuert bzw. abgerieben. Gut ist es, wenn das gesammelte Mobiliar zu diesem Zweck in einem zum Hause gehörigen Hofraum oder Garten verbracht und dort abgescheuert werden kann; keinesfalls darf das unbeschafferte Mobiliar aus dem Bereich des Hauses entfernt werden. Nach dem Scheuern und Abreiben des Fußbodens und des Mobiliars (letzteres muß mit Tüchern, welche von der Lauge durchtränkt ist, scharf abgerieben werden) bzw. sobald dasselbe in den Krankenraum zurückgebracht ist, werden Thüren und sämtliche Fenster des Krankenraumes 24 Stunden hindurch geöffnet und mag dabei für eine kräftige Ventilation Sorge getragen werden.

Von dem eigentlichen Lager (Bettlager) des Kranken werden Bettstroh sofort verbrannt, Bettbezüge und überhaupt Bettwäsche in heißer Soda-Seifenlauge gründlich ausgekocht und dann wie die übrige Wäsche behandelt. Federbetten werden am besten der nächsten Desinfektionsanstalt überwiesen, nachdem sie zuvor in dichte feste Säcke eingeschlossen worden sind. Ist der Transport nach einer Desinfektionsanstalt undurchführbar, so möge man die Betten im Freien gut auslüften und wiederholt mit Sublimatlösung 1:1000 (1 Pastille à 1 gr auf 1 Liter Wasser) besprengen. Auch ist es vortheilhaft, die Betten dem direkten Sonnenlicht bzw. der Sonnenbestrahlung auszusetzen. Sonnenstrahlen haben ganz hervorragende desinfizierende Eigenschaften.

Ist der Krankenraum in der angegebenen Weise desinfizirt und hat man ihn 24 Stunden hindurch gut durchlüften lassen, so kann er unbedenklich sogleich wieder bewohnt werden.

Die von dem hiesigen Herrn Kreisphysikus zusammengestellten Desinfectionsvorschriften bei der sanitätspolizeilichen Bekämpfung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner des Kreises und ersuche ich die Herren Amts-vorsteher, bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten für die genaue und vollständige Ausführung dieser Desinfectionsmafzregeln zu sorgen.

Danzig, den 24 Dezember 1898.

Der Landrath

3.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g .

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, mit sich zu führen oder feilzubieten.

§ 2.

Niemand darf Niemen, Stricke, Gummischläuche oder ähnliche zum Gebrauche als Waffe bestimmte Gegenstände, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, bei sich führen.

§ 3.

Revolver, Pistolen oder ähnliche Schußwaffen, ferner Dolche, Dolchmesser (d. h. solche, die nicht zum Zuklappen eingerichtet sind oder durch besondere Vorrichtung festgestellt werden können), Kugelstöcke, Stöcke mit Metalleinlage, sogenannte Papierstöcke, überzogene Eisenstäben, Duschsenziemer, Schlagringe oder Todtschläger darf Niemand, vom gewerblichen Verkehr abgesehen, ohne Erlaubnisschein mit sich führen.

§ 4.

Der Erlaubnisschein (Waffenschein) (§ 3) wird widerruflich von der Ortspolizeibehörde nur dann ausgestellt, wenn ein dringendes Bedürfnis von dieser anerkannt wird. Er kann nur durchaus zuverlässigen Personen und nur für die Dauer eines Kalenderjahres ertheilt werden. Gleiche Gültigkeit besitzen die von anderen zuständigen Behörden ertheilten Waffenscheine.

§ 5.

Der Erlaubnisschein (Waffenschein) wird nach folgendem Schema gebührenfrei ausgefertigt.

W a f f e n s c h e i n

Kontrol-Nr.

Dem (Vor- und Zuname), Alter, Stand, Wohnung, wird hierdurch für die Dauer des Jahres 18 widerruflich die Erlaubnis ertheilt, innerhalb des Regierungsbezirks Danzig (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

Ort und Datum.

Behörde.

Siegel.

Unterschrift.

§ 6.

Wird der Waffenschein widerrufen, so ist er der ausstellenden Behörde sofort zurückzugeben. Geschicht dies nicht, so kann der Widerruf durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 7.

Es ist verboten den Waffenschein einem Anderen zur Benutzung zu überlassen.

§ 8.

Jede Zu widerhandlung gegen die in den §§ 1, 2, 3, 6, 7 dieser Polizei-Verordnung ausgesprochenen Verbote und Anordnungen wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, in Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 9.

Die in den §§ 2 bis 8 enthaltenen Vorschriften finden keine Anwendung auf die zu Waffengebrauch berechtigten und auf die mit einem Jagdschein versehenen Personen, für letzte indessen nur so lange, als sie erföglich zur Ausübung der Jagd ausgerüstet sind. Eine gleiche Ausnahme gilt für diejenigen Personen deren sich der Jagdscheinhaber zum Tragen der Waffe bilden (Diener, Jäger).

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit der Bekündigung in Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Die vorstehende Polizei-Verordnung bringt ich zur allgemeinen Kenntniß und beauftragt sämtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände, die selbe sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvo:recher ersuche ich auf die §§ 4 und 5 der Verordnung wegen Ertheilung der Waffencheine noch besonders hin, deren Bestimmungen genau zu beachten. Über die ertheilten Waffencheine ist eine Nachweisung zu führen.

Die Ortsvorstände, die Gendarmen und die Polizeibeamten beauftrage ich, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Übertretung der Polizei-Verordnung zur Anzeige zu bringen, und die Polizeibehörde ersuche ich, die Übertretungen streng zu bestrafen.

Danzig, den 29. Dezember 1898.

Der Landrath.

4. Die Herren Amtsvo:recher ersuche ich von allen als trichinös besfundenen beschlagnahmten amerikanischen Würsten und anderen amerikanischen Schweinesleischwaaren trichinenhaltige Proben zur Prüfung an das hygienische Institut der Königlichen thierärztlichen Hochschule in Berlin einzufinden.

Danzig, den 26. Dezember 1898.

Der Landrath

5. Für die Straßenbahn Berufsgenossenschaft ist ein vom 1. Oktober 1898 ab gültiges drittes Statut aufgestellt, nach welchem die bisherige Einrichtung der Vertrauensmänner bei der Berufsgenossenschaft jetzt wegfallen ist. Demzufolge ist fortan über jeden in Gemäßheit § 53 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes abzu haltenden Termin zur Unfalluntersuchung nach Maßgabe des § 54 außer den sonstigen Beteiligten nur dem Vorstand der Straßenbahn Berufsgenossenschaft zu Berlin (SW. 48 Friedrichstraße 218) Nachricht zu geben.

Danzig, den 26. Dezember 1898.

Der Landrath.

6 Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Rindvieh im Vorwerk Schweizerhof, Kreises Dirschau, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft vom 16. Novbr. 1893 und der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten hier selbst vom 4. Februar 1898 ordne ich hierdurch für alle Ortschaften in den Amtsbezirken Meisterswalde, Tramplin, Saalau, Suchthin und Langenau im hiesigen Kreise folgende Schutz- und Sperrmaßregeln an und zwar zunächst auf die Dauer von 14 Tagen seit Erscheinen dieses Kreisblattes an gerechnet.

1. Der Auftrieb von Vieh auf die Wochenmärkte ist untersagt.
2. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen außerhalb der Feldmarkgrenzen ist verboten.
3. Aus den Sammelmolkereien darf Magermilch nicht im rohen Zustande weggegeben werden. Die Milch muß vorher entweder in besonderen Sterilisationsapparaten auf 100° erhitzt werden, oder die Erhitzung muß bis zu 100° in größeren Sammelbehältern durch Einleitung heißer Wasserdämpfe oder durch ein anderes Verfahren erfolgt sein.

Dieses gilt auch für Käse und Buttermilch sowie für Molken.

5. Eine Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Sperrgebiete darf nur zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden, diese Erlaubnis ist nur dann zu ertheilen, wenn die sämtlichen Thiere aus unverseuchten Ortschaften stammen, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene thierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß kein Thier des Transports mit Erscheinungen der Seuche behaftet ist.

Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist jedesmal zu benachrichtigen.

Der Weitertransport kranker oder verdächtiger Wiederkäufer und Schweine nach einem Orte behufs Durchseuchung oder nach einem öffentlichen Schlachthaus behufs der Abschlachtung darf nur mit polizeilicher Erlaubnis erfolgen. Diese ist nur dann zu ertheilen, wenn der Weitertransport nach Lage des Falles unvermeidlich ist, die Thiere ihren Bestimmungsort binnen 24 Stunden erreichen können und wenn die Polizeibehörde des letzteren Ortes vorher ihre Genehmigung zur Aufstellung der Thiere zur Durchseuchung oder zur Abschlachtung im Schlachthause gegeben hat.

Ich verweise dabei auf die Verfügung vom 21. Mai d. J. im Kreisblatt No. 41.

Der Transport zur Ausführung zugelassener Thiere darf nur zu Wagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen und zwar so, daß auf dem Transporte eine Verführung mit andern Wiederkäuern und Schweinen nicht stattfindet.

6. Der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Sperrgebiet ist verboten.

Das Betreten der Gehöfte, Stallungen und der Weiden seitens der Händler und ihrer Beauftragten ist untersagt.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden gemäß § 66 und 67 des Reichsviehseuchen-Gesetzes und § 148 No. 7 a der Gewerbeordnung, bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Sämmliche Ortsvorstände in den genannten Amtsbezirken beauftrage ich, diese Verfügung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen und jede Uebertretung schleunigst anzuziegen.

Danzig, den 30. Dezember 1898.

Der Landrat des Kreises Danziger Höhe.

7. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. November er. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Körungskommission für den hiesigen Kreis nachträglich noch folgenden Hengst zur Benutzung zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1899 zugelassen hat:

Hengst „Monro“, hellbraun Stern, linke Hinterfessel und Krone weiß, 4 Jahre alt, 1,85 m groß, Shire Race, dem Rittergutsbesitzer Monta in Gr. Saalau gehörend und daselbst aufgestellt, Deckgeld 15 M.

Danzig, den 23. Dezember 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Steckbriefs- Erneuerung.

Der hinter die Wehrpflichtigen Stolz und Genossen unter dem 9. Juni 1894 erlassene, in Nr. 50 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief wird mit Ausnahme des Josef Neßchke und Friedrich Wilhelm Gronau erneuert. Actenzeichen: V. M. 1 5/94.

Danzig, den 23. Dezember 1898.

Der Erste Staatsanwalt.

9. Kleie - Versteigerung.

Mittwoch, den 4. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr findet im Magazin IX am Kielgraben öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Fuchmehl, Brodabfällen und Hafersspr. u. statt.

Proviantamt.

Nichtamtlicher Theil.

Auction in Schidlich, Weinbergstraße 155.

10. Dienstag, den 3. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Eigentümers Herrn Ferd. Dobe wegen gänzlicher Aufgabe der Wirtschaft an den Meistbietenden verkaufen:

1 Schimmelstute, 6 gute junge Milchkühe, 1 Neufundländer Hoshund, 1 Kastenwagen auf Federn, 2 Arbeitswagen, 1 Arbeitsschlitten, 2 Arbeitsgeschirre, einige Fässer, 1 Partie gr. und kl. Milchkannen &c.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

S. Alan, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

11. Ein verheiratheter Stellmacher, der zugleich Hosmeisterdienste verrichten muß, findet zu Marien 1899 bei hohem Lohne und Deputate Stellung in Lissau bei Straschin.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hosbuchdruckerei in Danzig, Hopengasse 8